Beschlussvorlage	5019/2018	AWB Herr Stoll					
Investitionkostenanteile Kanalerneuerung im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen/interne Vereinbarung							
Beratungsfolge	Werksausschuss AWB						

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Werksausschuss beschließt:

- 1. die interne Vereinbarung und deren Inkrafttreten erst mit Einführung des Wiederkehrenden Beitrages.
- 2. den Verzicht auf den öffentlichen Erstattungsanspruch für die bis zur Einführung des Wiederkehrenden Beitrages abgeschlossenen Maßnahmen.

Gremium	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	wie Vorlage	<u>TOP</u>
Werksausschuss AWB					

Sachverhalt:

Bei der Prüfung der Ausbaumaßnahmen Verkehrsanlagen durch den Rechnungshof in 2017 wurde festgestellt, dass bei allen Ausbaumaßnahmen kein Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung berechnet wurde und nicht im Rahmen der Erhebung der Ausbaubeiträge an die Anlieger weiterberechnet wurde; sondern dass diese Investitionskosten über die Gebühren des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) zu 100 % finanziert wurden.

In allen Verkehrsanlagen wurde der Kanal (meist in offener Bauweise) erneuert.

Diese Verfahrensweise entspreche nicht den rechtlichen Vorgaben, so der Rechnungshof.

Weiterhin wurde in einigen Verkehrsanlagen der Kanal im sogenannten Inlinerverfahren erneuert/verbessert, auch diese Kosten wurden zu 100 % vom Eigenbetrieb übernommen.

Die Gesamtkosten im offenen und im Inlinerverfahren werden zurzeit vom Eigenbetrieb zu 100 % getragen und in die Gebühr eingerechnet.

Es wird vorgeschlagen im Rahmen einer internen Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt die Frage der Straßenoberflächenentwässerung rechtlich zu gestalten. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz ein Entwurf einer **internen Vereinbarung** erarbeitet.

Hierbei war auch zu klären, wie mit den bereits abgeschlossenen Maßnahmen verfahren wird.

Bei der Anforderung des Investitionskostenanteils handelt es sich um einen öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch des Eigenbetriebes gegen die Stadt Mayen. Dieser öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch unterliegt der 30-jährigen Verjährungsfrist, d. h. der Eigenbetrieb könnte die gesamten Investitionskostenanteile der letzten 30 Jahre von der Stadt anfordern.

Dieser öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch soll für die bis zur Einführung des Wiederkehrenden Beitrages abgeschlossenen Maßnahmen, im Rahmen einer Verzichtserklärung ausgeschlossen werden.

Dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsteht durch den Verzicht kein Schaden, da die Investitionen über die Schmutzwassergebühren bezahlt wurden. Der Verzicht ist notwendig, da für die Stadt, für die abgerechneten Maßnahmen, keine Möglichkeit mehr besteht Anliegerbeiträge zu berechnen.

Für zukünftige Kanalerneuerungen (nach Einführung des Wiederkehrenden Beitrages) sind dann Investitionskostenanteile zu berechnen und an die Anlieger weiter zu berechnen, auch wenn die Erneuerung nicht im Rahmen des Ausbaus von Verkehrsanlagen stattfindet.

Ab der Einführung des Wiederkehrenden Beitrages Schmutzwasser sollte dann aufgrund der Vereinbarung (siehe Anlage) verfahren werden.

Zu diesem Thema erfolgen Erläuterungen durch Herrn Dr. Meiborg und Herrn Flerus.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung) und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Anlagen:

Entwurf interne Vereinbarung Investitionskostenanteile